

# JOHANNES LICHDI

RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Johannes Lichdi, Theresienstraße 14, 01097 Dresden

## Verwaltungsgericht Dresden

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
**212061**

Datum  
**18.11.2021**

**Johannes Lichdi**  
Rechtsanwalt  
Theresienstr. 14  
01097 Dresden

Tel.: 0351/810 88 86  
Fax.: 0351/810 88 98  
[ra-lichdi@notraces.net](mailto:ra-lichdi@notraces.net)

UStNr: 202/245/01170  
Finanzamt Dresden Nord

In Bürogemeinschaft mit  
**Torsten Dirk Hübner**  
Rechtsanwalt

**Katja Schubert**  
Rechtsanwältin

**Anfahrt**  
Nähe Bf. Dresden-Neustadt  
und Albertplatz  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8,  
11 Haltestelle Albertplatz

***EILT – Bitte sofort vorlegen!***

## Antrag auf einstweilige Anordnung

der

1. Dissidenten-Fraktion im Stadtrat Dresden,  
vertreten durch den Vorsitzenden Max Aschenbach

2. der Stadträte der Dissidenten-Fraktion

- a) Max Aschenbach
- b) Johannes Lichdi
- c) Michael Schmelich
- d) Dr. Martin Schulte-Wissermann

Rathaus Dr.-Külz-Ring  
01067 Dresden

Antragsteller

gegen den

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert

Rathaus Dr.-Külz-Ring

01067 Dresden

Antragsgegner

wegen Tagesordnung, Eilantrag, Recht auf Antragsbehandlung

Die Antragsteller haben mich mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt. Vollmachten liegen anbei.

### **Antrag**

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Eilantrag A0285/21 der Antragsteller auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrats am 25. November 2021 zu setzen.

#### **A. Sachverhalt**

Der Antragsteller zu 1, in dem sich die Antragsteller zu 2 als Fraktion zusammengeschlossen haben, hat am 11.11.2021 den Antrag A0285/21 als Eilantrag eingereicht.

Antrag A0285/21, Anlage 1.

In der Sitzung des Ältestenrats am 15.11.2021, in der die Fraktionsvorsitzenden mit dem Antragsgegner die Stadtratssitzung vorbereiten, teilte der Antragsgegner mit, dass er den Antrag A0285/21 nicht zulasse. Zur Begründung gab er an, dass der Antrag in seine

Verwaltungszuständigkeit eingreife und die Landeshauptstadt teilweise gar nicht zuständig sei.

Eidesstattliche Versicherung des Vorsitzenden des Antragstellers zu 1, Anlage 2.

Am Morgen des 16.11.2021 bat der Geschäftsführer des Antragstellers zu 1 und Antragsteller zu 2c die Abteilung Stadtratsangelegenheiten des Antragsgegners um eine nähere schriftliche Begründung.

Mail vom 16.11.2021, Anlage 3.

Der Antragsgegner hat bisher nicht auf die Bitte um Begründung und Erläuterung reagiert. Daher ist nun der Antrag auf einstweilige Anordnung geboten.

### **B. Begründung:**

Die Antragsteller zu 1 und 2 verfolgen ihren Anspruch auf Behandlung und Abstimmung ihres Antrags in der Sitzung des Stadtrats vom 25.11.2021 im Wege der einstweiligen Anordnung.

Einstweilige Anordnungen sind gemäß §§ 123 Abs. 1, 4 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO zu beschließen, "wenn bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren grundsätzlich gebotenen summarischen Prüfung der mit der Anordnung zu sichernde Anspruch in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht werden und deshalb hinreichend wahrscheinlich vorliegen."

OVG Bautzen, Beschluss vom 27.4.2021, 4 B 192/21, R. 3.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 36 Abs. 5, 2. Halbsatz in Verbindung mit Abs. 3 Satz 4 SächsGemO.

Die Dringlichkeit des Anordnungsgrundes folgt aus der angekündigten Nichtzulassung des Antrags zur Behandlung und Entscheidung durch den Antragsgegner, obwohl sich die Corona-Lage in der Landeshauptstadt Dresden derzeit extrem zuspitzt und eine spätere Behandlung daher nicht möglich

ist.

## **I. Anordnungsgrund**

Die Corona-Lage hat sich in Dresden und Sachsen dramatisch zugespitzt. Die allgemeine Inzidenz liegt am 18.11. bei über 500. Aufgrund des systematischen Meldeverzugs und der Überlastung der Gesundheitsämter ist mit einer Unterschätzung um 10 bis 20% zu rechnen. Prof. Wieler ging am 17.11.2021 in der Videokonferenz des Ministerpräsidenten von sehr großen Unterschätzung der Inzidenz aus, so dass die Inzidenz wahrscheinlich tatsächlich dreimal höher liege als ausgewiesen.

Die Überlastungsstufe, bei der die Funktionsunfähigkeit der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung unmittelbar bevorsteht, ist in Dresden und Sachsen erreicht. Ein weiterer steiler Anstieg der Inzidenzen ist zu erwarten. Ein Abbremsen der Wachstumsrate ist nicht in Sicht. Die Todesquote liegt statistisch zwischen 0,6 und 1% der Infizierten. Daher ist jetzt schon mit hunderten von Toten in Sachsen und Dresden in diesem Winter zu rechnen. Dennoch steht die Eröffnung der Weihnachtsmärkte unmittelbar bevor. Eine Anordnung des Gerichts kann daher nicht bis zur Hauptsacheentscheidung warten.

## **II. Anordnungsanspruch**

Den Antragstellern steht als Fraktion und Mitgliedern des Stadtrats das einklagbare Recht auf die Stellung und Behandlung von Anträgen nach § 36 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsGemO zu. Es handelt sich um durch die Gemeindeordnung der Fraktion und ihren Mitgliedern ausdrücklich zugewiesene Organrechte im Rahmen der Beschlussfassung des Stadtrats.

### **1. Corona-Lage und Eilbedürftigkeit**

Der Antrag ist aufgrund der Corona-Lage auch eilbedürftig, da eine Behandlung erst in der übernächsten Sitzung zu spät käme, um weitere Ansteckungen und schwere Erkrankungen zu verhindern.

Der Antrag A0285/21 empfiehlt zielgenauere und wirksamere Maßnahmen, als sie bisher von der Staatsregierung und dem Antragsgegner ergriffen wurden. Sie bezwecken, den Anstieg der Inzidenzen und der Krankenhausbelegungen abzubremesen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems wiederherzustellen, besonders verletzlichen Gruppen wie alte Menschen, Krankenhaus- und Pflegepersonal, sowie Erzieherinnen und Erzieher oder Lehrerinnen und Lehrer unverzüglich durch Impfung zu schützen und so weitere schwere Erkrankungen und Todesfälle zu vermeiden.

Dies soll durch erweiterte FFP2-Masken- und PCR-Testpflichten, Testungen der Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden, Priorisierung von Auffrischungsimpfungen für besonders verletzte Gruppen, 2G+, Schutzmaßnahmen für Weihnachtsmärkte, verstärkte Kontrollen des gemeindlichen Vollzugsdienstes, eine Stellungnahme des Antragsgegners gegenüber dem Freistaat gegen die Schulpräsenzpflicht sowie Empfehlungen an das städtische Unternehmen Dresdner Verkehrsbetriebe erreicht werden.

## **2. Eng beschränktes materielles Vorprüfungsrechts des Bürgermeisters**

Der Antragsgegner hat nur ein eng begrenztes materielles Vorprüfungsrecht der materiellen Rechtmäßigkeit eines Antrags,

*"weil er sonst jeden von den Gemeinderäten gestellten Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, der ihm nicht genehm ist, schon im Vorfeld prüfen und verwerfen könnte, obwohl ihm das Gesetz in § 52 Abs. 2 SächsGemO ein nachträgliches Widerspruchsrecht gegen Gemeinderatsbeschlüsse einräumt, das dann leerlaufen könnte (vgl. Faßbender/König/Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, 6. Kap. Rn. 136) und der Gemeinderat zu Tagesordnungspunkten keinen Sachbeschluss fassen muss, sondern sie auch „geschäftsmäßig“ erledigen, d. h. nur die Nichtbefassung beschließen kann, so dass der Gemeinderat selbst ein Verwerfungsrecht ohne Sachprüfung hat (vgl. Menke/Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Stand: VIII/2019, § 36 Rn. 23, § 39 Rn. 55 ff., insbes. Rn. 59).*

*Daher stellt sich jedes materielle Vorprüfungsrecht des Bürgermeisters als ein vorgelagerter Eingriff in die Entscheidungs- und Befassungskompetenz des*

*Gemeinderats dar.*

*Ein weitergehendes materielles Vorprüfungsrecht, etwa hinsichtlich einer ausreichenden Bestimmtheit des begehrten Tagesordnungspunkts, steht ihm grundsätzlich nicht zu (SächsOVG, Beschl. v. 28. April 2014 - 4 B 72/14 -, juris Rn. 6; Sponer, in: Sponer u. a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Stand: 8/2019, § 36 SächsGemO, Erl. 8.).*

*Darüber hinausgehend beinhaltet die Pflicht des Bürgermeisters, eine sachgerechte Entscheidung über die begehrte Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung zu treffen, lediglich die Befugnis, die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte zu verweigern, die ganz offensichtlich nicht ernst gemeint sind oder erkennbar unsinnige Zwecke verfolgen oder die schikanös, rechtsmissbräuchlich oder strafbaren Inhalts sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2020 - 4 B 198/20 -, juris Rn. 6, unter Verweis auf VG Dresden, Urt. v. 8. April 1998 - 4 K 3570/97 -, BeckRS 1998, 31164874)."*

OVG Bautzen, Beschluss vom 27.4.2021, 4 B 192/21, R.5.

Von einer rechtsmissbräuchlichen oder schikanösen Antragstellung kann nicht die Rede sein.

### **3. Stellungnahmen und Beratung für Gegenstände anderer Verwaltungsträger**

Offenbar meint der Antragsgegner, dass der Landeshauptstadt die Verbandskompetenz für die im Antrag angesprochenen Materien fehle oder diese in seine alleinige Zuständigkeit als untere staatliche Verwaltungsbehörde fielen. Dem ist entgegen zu halten, dass der Stadtrat und damit auch die Antragsteller das Recht haben, sich zu Aufgaben anderer Verwaltungsträger zu äußern und Empfehlungen abzugeben, wenn diese Angelegenheit einen spezifischen örtlichen Bezug haben. Daran ist angesichts der dramatischen Corona-Lage in Dresden nicht zu zweifeln.

#### 2.1. Aufgabenzuweisungen für den Infektionsschutz

Die Gemeinde kann nach Art. 28 Abs. 2 Satz GG alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln und nicht anderen Verwaltungsträgern zugewiesen sind. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG sind "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG"

*"solche Aufgaben, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen spezifischen Bezug darauf haben."*

BVerfG, Beschluss vom 19. November 2014, 2 BvL 2/13, R.45 - Seifhennersdorf.

Das Infektionsschutzrecht ist eine staatliche Angelegenheit, die durch die Länder ausgeführt wird. Der Antragsgegner ist als staatliche untere Verwaltungsbehörde auch untere Infektionsschutzbehörde. Die unteren Infektionsschutzbehörden können für ihre örtliche Zuständigkeit weitergehende Schutzmaßnahmen als in der Landes-Coronaschutzverordnung vorgesehen ergreifen. Erst kürzlich hat der Landkreis Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge über die Landesregelungen hinaus eine tägliche Testung der Schülerinnen und Schüler angeordnet.

## 2.2. Grundsatzentscheidung des BVerwG zur atomwaffenfreien Zone

Spätestens seit Anfang der 1990er Jahre ist anerkannt, dass Gemeinden auch im Bereich der Zuständigkeit anderer Verwaltungsträger beratende Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben können, wenn sie einen spezifischen starken örtlichen Bezug aufweisen. Das BVerwG hat in seinem grundlegenden Urteil vom 14.12.1990, 7 C 37/89, zur Erklärung einer Gemeinde gegen die Stationierung von Atomwaffen auf ihrem Gebiet, entschieden, dass eine Gemeinde auch Stellung zu Aufgaben anderer Verwaltungsträger nehmen dürfe, die einen "spezifischen örtlichen Bezug" zu den "Bedürfnissen und Interessen" der Einwohner der Gemeinde habe.

BVerwG, NVwZ 1991, S. 682 ff.

### *a) Befassungsrecht trotz Aufgabenzuständigkeit anderer*

Im einzelnen führt das BVerwG aus, dass es der Gemeinde auch zustehe

*"die - in ihrer Begrenzung im folgenden noch näher zu klärende - Berechtigung, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht auch mit bestimmten Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind."*

Eine Bundeskompetenz schließt daher eine Befassung des Gemeinderats in der "Form von Stellungnahmen", "Meinungsäußerungen" oder "Ersuchen" nicht aus:

*"Deshalb schließen die Bundeskompetenzen auf dem Gebiet der Verteidigung (Art. GG Artikel 73 Nr. 1, GG Artikel 87a und GG Artikel 87b GG) eine - die Wahrnehmung der Verteidigungsaufgaben durch die dafür zuständigen Stellen unberührt lassende - Befassung der Gemeindevertretung in der Form von Stellungnahmen, die diesen Bereich etwa im Sinne einer Meinungsäußerung oder eines Ersuchens berühren, nicht ohne weiteres aus."*

Auch das Fehlen fachgesetzlicher Beteiligungsrechte schließt eine Befassung nicht aus:

*"Derartige Äußerungen der Gemeindevertretung sind insbesondere nicht etwa deshalb aus dem Anwendungsbereich des Artikel 28 Absatz II 1 GG ausgenommen und darum unzulässig, weil es der Gemeinde im Einzelfall an den Voraussetzungen spezialgesetzlich begründeter Anhörungs- und Beteiligungsrechte, die insbesondere in Bestimmungen des Landbeschaffungs- und Schutzbereichsgesetzes vorgesehen sind, fehlt."*

Das BVerwG weist auf die Aufgaben der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Sicherheit hin, die ein Befassungsrecht auch ohne spezialgesetzliche Beteiligungsrechte begründen.

BVerwG, NVwZ 1991, S. 682.

#### *b) Spezifischer örtlicher Bezug*

Allerdings hat die Gemeinde den Bezug ihrer Zuständigkeit für die "örtliche Gemeinschaft" zu wahren. Erforderlich ist eine Verwurzelung in den Bedürfnissen und Interessen, die den Gemeindeeinwohnern als solchen gemeinsam sind:

*"Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft i. S. von Artikel 28 Absatz II 1 GG sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen."*

Erforderlich ist eine "spezifische Ortsbezogenheit", da die Gemeinde kein allgemeinpolitisches,



sondern nur ein kommunalpolitisches Mandat hat. Sie liegt vor

*"unter der - hinreichenden, aber auch notwendigen - Voraussetzung, dass es dabei um Bedürfnisse und Interessen geht, die "den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen"".*

...

*"Die Gemeinde muss aus "örtlich radizierten" Gründen Anlass zur Befassung sehen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, den ihr durch Artikel 28 Absatz II 1 GG gewährleisteten Bereich zu verlassen."*

BVerwG, NVwZ 1991, S. 684.

### 2.3. BayVerfGH zu Warnungen vor Religionsgemeinschaften

Der BayVerfGH hat 1997 zu Warnungen einer Gemeinde vor einer bestimmten im Gemeindegebiet ansässigen und tätigen Religionsgemeinschaft ausgeführt:

*"Auch Äußerungen der Gemeindeorgane sind an dieser Aufgabenabgrenzung zu messen; sie müssen aus einer ortsspezifischen Betroffenheit heraus ergeben. Als Angelegenheiten, deren Wahrung und Förderung sich die Gemeinde zur Aufgabe machen kann, kommen im Rahmen des Artikel 28 Absatz II 1 GG alle ortsbezogenen Interessen und Bedürfnisse der Gemeindebürger in Betracht.*

*Aus örtlicher Sicht kann sich eine Gemeinde auch mit bestimmten Fragen befassen, die an sich den Zuständigkeitsbereich anderer Träger öffentlicher Verwaltung betreffen; gerade in solchen Fällen muß sich aber eine etwaige Stellungnahme der Gemeinde auf spezifisch ortsbezogene Auswirkungen dieser Verwaltungstätigkeit beziehen, d.h. mit der Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben in Zusammenhang stehen."*

BayVerfGH, Beschluss vom 07.11.1997, 144-VI-94, NVwZ 1998, 391 ff.

Im Fall wurde das Äußerungsrecht der Gemeinde bejaht:

*"Von diesem rechtlichen Ausgangspunkt sind VG und VGH im Rahmen der Prüfung des Anordnungsanspruchs gem. § 123 VwGO nicht willkürlich abgewichen. Die angegriffenen Entscheidungen gehen davon aus, daß die Warnung vor den Gefahren*

*bestimmter Religionen als solche nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde gehört, die Bf. sich aber zu den Siedlungsvorhaben und den örtlichen kulturellen Plänen der Anhänger des "Universellen Lebens" äußern konnte."*

BayVerfGH, Beschluss vom 07.11.1997, 144-VI-94, NVwZ 1998, 391 ff.

## 2.4. OVG Bautzen zur Befassungskompetenz

### 2.4.1. Grundsätze

a) In der Entscheidung vom 27. April 2021 bezieht sich das OVG auf die ständige Rechtsprechung des BVerwG und fügt an:

*"Unerheblich ist, ob eine Beschlussfassung tatsächliche Konsequenzen bewirken kann, so dass die Verbandskompetenz der Gemeinde insofern nicht gleichbedeutend mit einer Entscheidungskompetenz ist. Vielmehr darf sich der Gemeinderat aus seiner ortsbezogenen Sicht auch mit Fragen befassen, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt als Aufgaben zugewiesen sind, etwa indem der Gemeinderat zu solchen Fragen seine Meinung oder ein an andere Stellen gerichtetes Ersuchen äußert. Die Verbandskompetenz der Gemeinde umfasst daher - sofern der nötige spezifisch örtliche Bezug vorliegt - auch das Recht des Gemeinderats, sich mit derartigen Fragen zu befassen (Befassungskompetenz), selbst wenn die Gemeinde dafür keine Entscheidungskompetenz besitzt."*

b) Weiterhin grenzt das OVG das kommunalpolitische Mandat der Gemeinde von unzulässigen Äußerungen mit allgemeinpolitischem Charakter ab:

*"Unzulässig sind hingegen Äußerungen der Gemeinde, deren Wortlaut den Charakter allgemeinpolitischer Stellungnahmen hat oder den Anschein solcher Stellungnahmen erweckt. Denn Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG vermittelt der Gemeinde nur ein kommunal- und kein allgemeinpolitisches Mandat. Sie ist weder Inhaberin grundrechtsgeschützter politischer Freiheit noch Sachwalterin der grundrechtlichen Belange ihrer Bürger (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. April 2014 - 4 B 72/14 -, juris Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 1990 - 7 C 37.89 - juris Rn. 19 ff., m. w. N.)."*

OVG Bautzen, Beschluss vom 27.4.2021, 4 B 192/21, R. 7.

#### 2.4.2. Aktuelle Entscheidungen

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die aktuellen Entscheidungen des OVG Bautzen aus dem Jahre 2021 gerade nicht gegen das begehrte Befassungsrecht des Stadtrats angeführt werden können.

a) In der Entscheidung vom 27. April 2021 beehrten die Antragsteller mit ihrer Beschlussvorlage einen Beschluss des Gemeinderats, bestimmte Läden entgegen der landes- und bundesrechtlichen Corona-Schutzmaßnahmen die Öffnung zu erlauben:

*"Das trifft auf die Beschlussvorlage vom 25. Februar 2021 zu. Sie geht nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei dahin, dass der Stadtrat selbst die Erlaubnis zur Öffnung aller Ladengeschäfte beschließen soll, die gleiche Waren wie die Supermärkte anbieten, sofern sie die Corona-Hygiene-Bestimmungen einhalten. Das bestreiten im Beschwerdeverfahren auch die Antragsteller nicht.*

*Aus der Begründung der Beschlussvorlage ergibt sich demgemäß nichts Anderes. Sie erschöpft sich in einer Darlegung der durch die Geschäftsschließung verursachten Probleme der Gewerbetreibenden und schließt mit der Aussage, dass bei Betroffenen schon erste Selbstmorde zu verzeichnen seien, woran die Antragsteller nicht mitschuldig sein wollen, was unterstreicht, dass es den antragstellenden Stadträten um einen Beschluss des Stadtrats über die Geschäftsöffnung selbst und nicht nur um eine Meinungsäußerung des Stadtrats dazu oder um ein Ersuchen des Stadtrats an andere Stellen geht, darüber zu entscheiden oder sich für eine solche Entscheidung einzusetzen."*

b) Daher hat das OVG den Antrag auf Behandlung zu Recht abgewiesen. Es betont aber ausdrücklich, dass die Beantragung einer Stellungnahme oder Empfehlung zu den Corona-Schutzmaßnahmen zur Öffnung örtlicher Läden "ohne weiteres den nötigen spezifisch örtlichen Bezug" aufweisen und daher zulässig gewesen wäre:

*"Letzteres wäre von der Befassungskompetenz der Stadt Mügeln und damit ihrer Verbandskompetenz gedeckt, weil die Öffnung der Ladengeschäfte im eigenen Stadtgebiet*

*als solche ohne weiteres den nötigen spezifisch örtlichen Bezug aufweist. Einen derartigen Inhalt soll der Verhandlungsgegenstand im Stadtrat jedoch nach dem klaren Wortlaut der Beschlussvorlage nicht haben, so dass der Antragsgegner als Bürgermeister auch nicht befugt ist, den Verhandlungsgegenstand mit einem derart veränderten Inhalt auf die Tagesordnung zu setzen."*

OVG Bautzen, Beschluss vom 27.4.2021, 4 B 192/21, R. 10.

c) Im Beschluss vom 11. August 2021 verweist das OVG Bautzen zunächst auf seinen Beschluss vom 27. April und verneint ein Befassungsrecht des Gemeinderats für den Antrag, den Bürgermeister in Fragen der Hausordnung strikt zu binden, und zwar so wörtlich der Antrag:

*"das Betreten aller Einrichtungen der Stadtverwaltung Chemnitz mit Gesichtsverdeckung (Vermummung, Verschleierung) zu untersagen. Sie möge veranlassen, Menschen mit derartigem Erscheinungsbild der jeweiligen Einrichtung zu verweisen sowie im Eingangsbereich geeignete Hinweise auf das Verbot anzubringen."*

OVG Bautzen, Beschluss vom 11.8.2021, 5 L 297/21, R. 4, 11.

Zudem dürfte in diesem Fall ein Befassungsrecht auch am fehlenden örtlichen Bezug scheitern, da der Antragsteller erkennbar das allgemeinpoltische Ziel verfolgte, eine Verschleierung in öffentlichen Gebäuden generell zu verbieten.

#### **4. Spezifischer örtlicher Bezug der einzelnen Antragspunkte**

Die Punkte des Antrags des Antragstellers zu 1 haben allesamt einen engen und spezifischen örtlichen Bezug zu den Bedürfnissen und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden auf stärkeren Schutz ihrer Gesundheit in der zugespitzten Corona-Krise.

Die Empfehlungen setzen auf die Regelungen der zum Zeitpunkt der Einreichung am 11. November geltenden Coronaschutzverordnung des Landes vom 8. November auf.

zu Nr. 1: Die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken in Dresden soll ausgedehnt werden.

zu Nr. 2: Eine Verpflichtung der Beschäftigten der Landeshauptstadt, zweimal die Woche einen Test vorzulegen, soll deren Schutz sowie dem der Bürgerinnen und Bürger Dresdens dienen, die auf den persönlichen Kontakt für den Erhalt bestimmter Dienstleistungen angewiesen sind.

zu Nr. 3: Eine Verpflichtung der Beschäftigten in der Pflege, zweimal die Woche einen - zuverlässigeren - PCR-Test vorzulegen, soweit sie nicht vor weniger als 6 Monaten geimpft worden waren, soll angesichts der offenbar geringen Impfquote von schätzungsweise 70% dem Schutz der ohnehin besonders gefährdeten Pflegebedürftigen und damit der Eindämmung der Seuche dienen.

zu Nr. 4 bis 6: Die Beschlusspunkte fordern den Antragsgegner auf, seine Möglichkeiten über das städtische Gesundheitsamt und das Städtische Klinikum zu nutzen, um die - zu geringen - Impfkapazitäten auf die besonders verletzlichen Gruppen der Bewohner von Pflegeeinrichtungen, der Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen und der Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren zu konzentrieren. Die schnelle Impfung dieser Gruppen verspricht eine Brechung der Vierten Welle in Dresden.

zu Nr. 7: Der Beschlusspunkt möchte erreichen, dass in der Überlastungsstufe der Krankenhäuser, die jetzt erreicht ist, "2G+" gelten soll, also dass auch Geimpfte, deren Impfung länger als 6 Monate zurückliegt, zum Besuch von Veranstaltungen und der Gastronomie einen Schnelltest vorlegen müssen.

zu Nr. 8: Der Beschlusspunkt gestattet den Zutritt auch für ungeimpfte Personen, die einen aktuellen PCR-Test vorlegen.

zu Nr. 9: Der Beschlusspunkt empfahl die Übernahme der Testkosten für Erstgeimpfte, um einen weiteren Impfanreiz zu schaffen. Er hat sich durch die bundesweite Öffnung der Impfzentren weitgehend erledigt.

zu Nr. 10: Die Corona-Schutzverordnung vom 8. November erlaubt dem Antragsgegner für sogenannte "landestypische Veranstaltungen" weniger strenge Schutzmaßnahmen zu gestatten. In Dresden gilt dies vor allem für den traditionellen Striezelmarkt wie die anderen Weihnachtsmärkte, die von der Stadtverwaltung initiiert, durchgeführt und verantwortet werden. Dresden vermarktet

sich als "Weihnachtshauptstadt" und lockt in der Adventszeit jeweils zehntausende Besucherinnen und Besucher an, die oft mit Reisebussen anreisen. In der Vierten Welle wird so im Zentrum Dresdens vier Wochen lang ein besonderes Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko und damit eine besondere örtliche Gefahr geschaffen. Die Erfahrungen des sogenannten "Stadtfestes" am ersten Oktoberwochenende zeigen, dass Schutzmaßnahmen weder eingehalten noch durchgesetzt wurden und in der Folge die Inzidenz im Vergleich zu Leipzig oder Chemnitz stärker anstieg.

zu Nr. 11. Gerade die Erfahrungen mit dem "Stadtfest" wie auch die sonstigen Erfahrungen zeigen, dass das Ordnungsamt der Landeshauptstadt keine wirksamen und spürbaren Kontrollen der geltenden Coronaschutzverordnungen durchführt. Daher ist in breiten Bevölkerungskreisen Dresdens der Eindruck entstanden, man könne die Schutzmaßnahmen ohne Risiko missachten, ja der Staat meine seine Anordnungen selber nicht ernst und sei im Grunde mit ihrer Nichtbeachtung einverstanden. Dies hat gerade in Dresden, in der wie in ganz Sachsen, die Pandemielegner ("Querdenker") stark verankert sind, zu einer im bundesweiten Vergleich wesentlich stärkeren Verbreitung der Seuche beigetragen.

zu Nr. 12: Leider ist in den letzten Wochen zunehmend zu beobachten, dass die Maskenpflicht in den Straßenbahnen und Bussen des städtischen Unternehmens Dresdner Verkehrsbetriebe oft weder eingehalten noch kontrolliert wird. Vom Unternehmen eingesetzte Fahrkartenkontrolleure tragen oft selbst keine Masken (!). Die DVB haben sich sogar auf den Standpunkt gestellt, ihre Kontrolleure müssten keine Masken tragen und sie könne die Einhaltung der Maskenpflicht auch nicht überwachen. Es ist offensichtlich, dass der Antragsgegner in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der DVB hier im Interesse des Gesundheitsschutzes eingreifen kann, was ihm ans Herz gelegt wird.

zu Nr. 13: Die Landeshauptstadt Dresden ist für die sächliche Ausstattung der Schulen zuständig, während die Organisation des Schulbetriebs Landesangelegenheit ist. Der Freistaat hat mit Beginn des Schuljahres 2021 / 22 die zwingende Schulpräsenzpflicht wieder in Kraft gesetzt, indem er die seit Ende März geltende Möglichkeit zur Abmeldung vom Präsenzunterricht nicht mehr in seine Corona-Schulverordnung aufnahm. Hintergrund war die Erwartung, dass Schutzmaßnahmen in den Klassenräumen ausreichen würden. Diese Erwartung hat sich angesichts weit überproportionaler Inzidenz bei Kindern, in Sachsen zwischen 1000 und 3000 (!), erwartbar als grob falsch erwiesen. Insbesondere hat die Landeshauptstadt die flächendeckende Anschaffung mobiler Luftfilter und

CO-2-Ampeln unterlassen. Es liegt in der Verantwortung des Antragsgegners, sich angesichts des Scheiterns der Schutzstrategie für eine Aussetzung der Schulpräsenzpflicht einzusetzen.

Aber auch dies reicht mittlerweile nicht mehr aus: Der Chef des Universitätsklinikums Dresden, Prof. Albrecht, hat am 17.11.2021 in der Videokonferenz des Ministerpräsidenten einen sofortigen und vollständigen Lockdown für zwei Wochen gefordert.

### **5. Widersprüchliches Verhalten und Selbstbindung**

Der Antragsgegner hat sich nicht nur an Recht und Gesetz zu halten, sondern insbesondere auch alle Fraktionen des Stadtrats gleich zu behandeln. So hat er Anträge anderer Fraktionen des Stadtrats mit Empfehlungen zu Regelungen im Bereich des Infektionsschutzes bisher immer zugelassen. Erstmals anlässlich des Streitgegenständlichen Antrags der Antragsteller verfällt der Antragsgegner auf den Gedanken, dass der Stadtrat für diese Materie nicht zuständig sei.

a) Der Antrag A0219/21 der Fraktion Die Linke vom 2.6.2021 "Herstellung von Impfgerechtigkeit und zügige Erreichung einer hohen Impfquote bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie" wurde beanstandungslos im Stadtrat befasst, behandelt und abgestimmt.

Antrag A0219/21, Anlage 4.

b) Auf der am 11.11.2021 versandten Einladung des Antragsgegners zur 31. Stadtratssitzung am 25.11. steht der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen A0242/21 "Coronavirus weiter eindämmen - Niedrig-Inzidenzstrategie für Dresden" als TOP 10.1. zur Befassung auf der Tagesordnung.

Tagesordnung der 31. Sitzung, Anlage 5.

Antrag 0242/21, Anlage 6.

Daher ist antragsgemäß zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lichdi  
Rechtsanwalt